


Verwaltungsgericht Aachen - Terminvorschau Februar 2024 -	
	Adalbertsteinweg 92 52070 Aachen Tel.: 0241 / 9425-0 Fax: 0241 / 9425-83260
	Pressedezernent: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dirk Hammer Tel.: 0241 / 9425-33261
	Vertreter: Richterin am Verwaltungsgericht Tanja Lücke Tel.: 0241 / 9425-33218
	Richterin am Verwaltungsgericht Julia Backhaus Tel.: 0241 / 9425-33257
	Richter am Verwaltungsgericht Dirk Nobis Tel.: 0241 / 9425-33230
	E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de

Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Aachen, die im Monat **Februar 2024** vorgesehen sind.

Pressevertreter werden gebeten, sich bei einem Teilnahmewunsch vorher schriftlich mit der Pressestelle in Verbindung zu setzen (E-Mail: pressestelle@vg-aachen.nrw.de). Auch sonstige An- bzw. Rückfragen zu einzelnen Terminen sind bitte schriftlich an pressestelle@vg-aachen.nrw.de zu richten.

Die vorhandenen Plätze werden nach dem Prioritätsprinzip vergeben.

01.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 12.00 Uhr

Aktenzeichen: 4 K 536/22

N. N. ./.. Stadt Euskirchen

Die Kläger sind Eheleute und Halter von zwei Hunden (ein Hund der Rasse Carne Corso und ein Mischlingshund). Sie wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der Erhebung der Hundesteuer für das Jahr 2021 in Höhe von 228 Euro. Sie tragen insbesondere vor, dass es während der Corona-Pandemie aus psychologischen Gründen notwendig gewesen sei, zwei Hunde zu halten, um fehlende Sozialkontakte auszugleichen. Der Bundesgesundheitsminister habe die Anschaffung eines Hundes dringend angeraten. Vor diesem Hintergrund sei die Erhebung der Hundesteuer verfassungswidrig. Zudem hätten sie die Hunde aus einem Tierheim aufgenommen und den Staat dadurch finanziell entlastet. Auch deshalb sei die Erhebung der Hundesteuer unzulässig.

07.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2112/23

N. N. ./ Land NRW

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihres sog. Kleinen Waffenscheins. Anlass für die angegriffene Entscheidung war ein Polizeieinsatz wegen der Meldung, es habe im Wohnhaus der Klägerin einen Schussknall gegeben. Den eingesetzten Polizeibeamten habe die Klägerin hierzu mitgeteilt, sie habe sich über Leute geärgert, die ihren Privatparkplatz blockiert hätten, und deswegen mit ihrer Schreckschusswaffe aus dem Fenster nach draußen in die Luft geschossen. Die Klägerin bestreitet diese Angabe. Sie sei falsch verstanden worden. Sie habe zwar in ihrer Wohnung geschossen, dies aber allein, um ihre Waffe zu testen.

14.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.026

Uhrzeit: 9.15 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2653/22

N. N. ./ Land NRW

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns. Sie nahm am 27. Oktober 2018 im Rahmen der demonstrativen Aktionen „Ende Gelände“ im Bereich des Hambacher Forsts mit ca. 85 anderen Personen an einer mehrstündigen Sitzblockade auf einer Landesstraße teil. Nachdem ein großer Teil der Personengruppe die Örtlichkeit freiwillig verlassen hatte, wurde die Fahrbahn schließlich durch Polizeikräfte in der Form geräumt, dass die verbliebenen Personen, zu denen die Klägerin gehörte, von der Fahrbahn getragen, vorläufig festgenommen und in eine Gefangenenensammelstelle gebracht wurden. Die Klägerin hält die Maßnahme für rechtswidrig, weil sie nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt, sondern nahezu acht Stunden in einem „Käfig“ festgehalten worden sei. Auch sei ihr keine Gelegenheit gegeben worden zu telefonieren. Die Maßnahme sei überdies unverhältnismäßig gewesen, weil sie sich für eine Durchsuchung trotz ihres Widerstands vollständig habe entkleiden müssen.

14.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 11.30 Uhr

Aktenzeichen: 3 K 2092/22 und 3 K 602/23

N. N. ./ Städteregion Aachen

Beigeladen: Gemeinde Roetgen

Die Klägerin wendet sich gegen eine baurechtliche Ordnungsverfügung, mit der ihr die Nutzung eines im Außenbereich und in einem Landschaftsschutzgebiet in Roetgen errichteten bzw. aufgestellten und von ihr bewohnten sog. Tiny Houses untersagt worden ist (3 K 2092/22). Außerdem begehrt sie die nachträgliche Legalisierung des Tiny Houses (3 K 602/23). Der ursprüngliche Standort des Tiny Houses auf einem Campingplatz in Roetgen war aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 flutbedingt nicht mehr nutzbar. Die Beteiligten streiten u. a. darüber, ob die Voraussetzungen des § 246c BauGB, der Abweichungen vom Baugesetzbuch für den Wiederaufbau im Katastrophenfall regelt, erfüllt sind.

14.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 2482/23

N. N. ./ Kreis Heinsberg

Die Klägerin ist gewerbliche Züchterin von Hunden der Rasse „Mops“. Sie wehrt sich gegen eine Ordnungsverfügung des Kreises, mit der dieser die Klägerin zur Auskunftserteilung über die Person des Käufers eines Hundes namens „Willi“ verpflichtet hat. Hintergrund des Auskunftsverlangens ist, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle der Zucht der Klägerin bei dem Hund „Willi“ sog. Qualzuchtmerkmale festgestellt worden seien (insb. Fehlen und Fehlstellungen von Zähnen). Aufgrund dessen seien Folgeerkrankungen mit erheblichen Schmerzen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine Zucht mit „Willi“ sei daher nach dem Tierschutzgesetz verboten. Damit die Behörde in die Lage versetzt werde, das Zuchtverbot tierschutzrechtlich zu überwachen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (etwa Unfruchtbarmachung), bedürfe es der Auskunft über die Person, der der Hund zwischenzeitlich verkauft worden sei. Die Klägerin hält dem u. a. entgegen, sie habe den Hund ausdrücklich als Familienhund verkauft und mit dem Käufer unter Androhung einer Vertragsstrafe bereits ein Zuchtverbot vereinbart. Außerdem stünden einer Auskunftserteilung datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

16.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.012

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 5 K 2503/22 und 5 K 2505/22

N. N. ./ Kreis Düren

Beigeladen: N. N.

Die Kläger beider Verfahren wenden sich als Nachbarn gegen eine Baugenehmigung, die der Beklagte dem Beigeladenen, einem Türkisch-Islamischen Kulturverein, für die Errichtung einer Moschee mit Minarett und Kuppel und einer Begegnungsstätte auf einem in Aldenhoven gelegenen Grundstück erteilt hat. Die Baugenehmigung,

der kein verbindliches Nutzungskonzept zugrunde liege, erweise sich bereits deshalb als rechtswidrig, weil sie nicht hinreichend bestimmt sei. Das Vorhaben verstoße auch gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Es wirke erdrückend, schaffe unzumutbare Einsichtnahmemöglichkeiten und habe eine unzumutbare Zunahme des Verkehrs zur Folge.

27.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 12.00 Uhr

Aktenzeichen: 10 K 851/23

N. N. ./.. Stadt Aachen

Die Klägerin begehrt die (Wieder-)Erteilung eines Handwerkerparkausweises für einen Pkw vom Typ Smart. Ihr hierauf gerichteter Antrag war abgelehnt worden, weil die Beklagte zwischenzeitlich ihre Verwaltungspraxis geändert hatte und für sog. Kleinstfahrzeuge keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt. Hintergrund der Änderung der Verwaltungspraxis sei, dass aufgrund der begrenzten Transportkapazitäten eines kleinen Fahrzeugs nicht angenommen werden könne, dass die transportierten Materialien nicht auch mit einem anderen Hilfsmittel transportiert werden könnten und die Antragsteller zwingend auf die Erteilung eines Handwerkerparkausweises angewiesen seien. So solle auch einem möglichen Missbrauch begegnet werden. Das stellt die Klägerin in Abrede. Sie benötige das Fahrzeug zwingend als Einsatzfahrzeug für ihren Handwerksbetrieb. Im Übrigen sei für dieses Fahrzeug in den letzten zehn Jahren jährlich ein Parkausweis erteilt worden. Diese Praxis binde die Beklagte nunmehr.

28.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 9.00 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1619/21

N. N. ./.. Kreis Düren

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer bodenrechtlichen Untersuchungs-/Überwachungsanordnung. Die klagende Gesellschaft gehört einem international tätigen Energie- und Mineralölkonzern an. Produkte ihrer Rechtsvorgängerin wurden seit den 1950er-Jahren auf einem Grundstück gelagert, auf dem später ein sog. Mitteldestillatschaden festgestellt wurde. Zu den sog. Mitteldestillaten gehören u. a. Heizöl und Dieselkraftstoff. Durch die angegriffene Ordnungsverfügung hat der Beklagte der Klägerin insbesondere aufgegeben, die festgestellte Grundwasserverunreinigung sachverständig überwachen zu lassen. Die Klägerin macht geltend, dass weder sie noch ihre Rechtsvorgängerin für die Grundwasserverunreinigung verantwortlich seien.

28.02.2024

Justizzentrum Aachen, Sitzungssaal A 2.011

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 6 K 1124/23 und 6 K 1506/23

N. N. ./ Stadtregion Aachen

Der Klager ist Gesellschafter eines Milchviehbetriebs in Monschau mit etwa 160 Tieren. Fur die Milchviehherde befindet sich auf der Hofstelle ein Offenstall, tragende Kuhe werden auf einer unmittelbar an die Hofstelle angrenzenden Weide gehalten. Mit seinen Klagen wendet sich der Klager gegen Ordnungsverfugungen, mit denen die Beklagte die Fortnahme aller in seinem Bestand befindlichen Rinder und deren anschließende Veraußerung angeordnet (6 K 1124/23) sowie ein Haltungsverbot fur Rinder ausgesprochen hat (6 K 1506/23). Zur Begrundung hat die Beklagte ausgefuhrt, im Betrieb des Klagers gebe es eine auffallend hohe Tiersterblichkeit. Im Rahmen der daraufhin durchgefuhrten behordlichen Kontrollen seien erhebliche tierschutzwidrige Zustande festgestellt worden, die ein tierschutzrechtliches Einschreiten erforderlich machten (u. a. hochgradig verschmutzte Stallungen, fehlendes Wasser, unbehandelte Krankheiten). Der Klager halt dem entgegen, er sei weder Eigentumer noch Halter der Tiere. Seit 2019 habe er keine Aufgaben mehr im Rahmen der Tierbetreuung unternommen. Hierfur sei durch den Betrieb zwischenzeitlich ein Mitarbeiter eingestellt worden. Er sei allein finanziell beteiligter Gesellschafter der Gesellschaft, die den Betrieb fuhre. Allein aus dieser Stellung folgten aber weder seine Haltereigenschaft noch eine tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit fur die Verpflegung und Betreuung der Tiere.